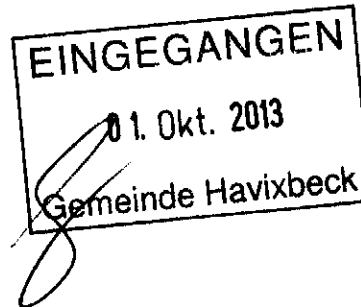


GVV-Kommunalversicherung VVaG Postfach 40 06 51 50836 Köln
Gemeinde Havixbeck
Willi-Richter-Platz 1
48329 Havixbeck



Sie erreichen uns
Montag - Freitag von 7:30 bis 18:00 Uhr.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Ludwig Schiffer
Telefon: 0221 4893-226
Telefax: 0221 4893-57226
E-Mail: ludwig.schiffer@gvv.de

Unser Zeichen (bitte stets angeben):
A023/2013-2893/501339SFR

27.09.2013

Ihre Anfrage vom 24.09.2013
Wasserrinne Baugebiet "Am Stopfer"

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wientges,

wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 24.09.2013 und teilen Ihnen mit, dass die dort beschriebene Rinne, welche sich bis zu 1,9 cm von der restlichen Pflasteroberfläche abhebt, aus verkehrssicherungsrechtlicher Pflicht unseres Erachtens nicht bedenklich ist.

Es entspricht einschlägiger und gefestigter Rechtsprechung, dass selbst auf dem Bürgersteig einer verkehrsreichen Straße scharfkantige Unebenheiten bis 2 cm hingenommen werden müssen (beispielhaft OLG Hamm NJW-RR 1987, 412; OLG Köln, Urteil vom 30.9.1999 - 7 U 26/99-; OLG Düsseldorf, VersR 1997, 186; VersR 1993, 1416; bis 2,5 cm nicht verkehrswidrig: OLG Hamm, VersR 1993, 1030; OLG Celle, VersR 1989, 157). Von daher können Sie Unebenheiten bis zu 2 cm regelmäßig als nicht verkehrswidrig einordnen. Dies gilt unseres Erachtens auch für eine Spielstraße.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

GVV-Kommunalversicherung VVaG